

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.09.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/19/0147

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/19/0117 B 26. November 2014 RS 2

Stammrechtssatz

Soweit in den in der Revision vorgebrachten Gründen nach § 28 Abs. 3 VwGG allgemein ein Abweichen von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet wird, zeigt der Revisionswerber nicht konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogen auf, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung bei einer Entscheidung über die Revision zu lösen wäre (Hinweis B vom 25. März 2014, Ra 2014/04/0001).